

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 8

Rubrik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Als Beitrag an die Anstalt für schwach sinnige Kinder in Kriegstetten: 25 0/0.

Der Anteil des Kantons pro 1908 betrug 19,455 Fr. Davon erhielten die Armen-
erziehungsvereine: Lebern 1300 Fr., Bucheggberg 600 Fr., Kriegstetten 1200 Fr., Balsthal-
Tal 950 Fr., Balsthal-Gäu 850 Fr., Diten-Gösgen 2400 Fr., Schönenwerd 100 Fr.,
Thierstein 600 Fr., Dorned 550 Fr., der Armenverein der Stadt Solothurn für die
Discher'sche Mädchenerziehungsanstalt 710 Fr. und die St. Josephsanstalt in Däniken
(katholische Mädchenerziehungsanstalt) 800 Fr. s.

Literatur.

Die Wanderarmenfürsorge in Deutschland. Von J. Weydmann, Armensekretär der Stadt Straß-
burg, 1908, 104 S., Preis 85 Pf. M. Glabbach, Volksvereins-Verlag.

Inhalt: Die Wanderarmen und das Unterstützungswohnsitzgesetz; die landesgesetzliche Regelung
der Wanderarmenfürsorge; soziale und volkswirtschaftliche Bedeutung des Wanderns; wie man den
Wanderarmen zu helfen sucht; Schlußfolgerungen; Anhang.

Eine gute Einführung in das so wichtige Problem! Die ganze lange Reihe von Fürsorge-
maßnahmen zugunsten der Wanderarmen zieht an unserem Auge vorüber. Den Schlußfolgerungen
kann man nur zustimmen. Wertvolles Material enthält der Anhang, unter anderem eine Liste der
deutschen Arbeiterkolonien und eine Statistik der Kolonisten nach Herkunft und Beruf, sodann Tabellen
über die deutschen Herbergen zur Heimat, Satzungen der deutschen Herbergssparkasse etc. w.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 4. Armenpflege D. St. (Kt. Zürich). Ein Bürger hat in den Jahren 1881—1889
für die Erziehung seiner Kinder namhafte Unterstützung erhalten (zirka 3500 Fr.). Er besitzt nunmehr
ein Vermögen von 20,000 Fr., weshalb die Armenpflege Rückerstattung der geleisteten Unterstützung
verlangt. Er bestreitet aber die Zahlungspflicht, da nicht er, sondern die Kinder unterstützt worden
seien und da die Forderung verjährt sei. Sind diese Gründe stichhaltig, event. kann der ganze Betrag
von 3500 Fr. zurückverlangt werden?

Antwort: Jede Unterstützung ist als unverjährbares Darlehen aufzufassen. Auch das zürch.
Armengesetz, § 20, redet nicht davon, daß nach Verfluß irgend eines Zeitraums die Rückforderung von
geleisteter Unterstützung nicht mehr geltend gemacht werden könne. — Die Rückerstattungsforderung
ist an den zu Vermögen gekommenen Vater der seinerzeit unterstützten Kinder zu adressieren. Er
war und ist für seine Kinder zunächst unterstützungspflichtig; die Armenpflege trat ja bloß ein, weil er
seiner Pflicht nicht genügen konnte. Nunmehr aber, da seine Lage sich geändert hat, ist sie auch be-
rechtigt und gehalten, von ihm Rückerstattung der ganzen Summe zu fordern, die er eigentlich hätte
leisten sollen. (Vgl. § 20 des Armengesetzes: die Armenpflege ist berechtigt, von solchen Rückerstattung
zu fordern, die für sich oder die Ihrigen etc.) Bei Weigerung, die Forderung anzuerkennen, ist der
Streit gerichtlich auszutragen (Friedensrichter, Bezirksgericht). w.

Inserate:

Gesucht

einfaches, junges Mädchen von 17—19
Jahren als Stütze der Hausfrau und zur
Erlernung sämtlicher Hausgeschäfte. Guter
Lohn und Familienleben. Auskunft erteilt
Frau Weber-Lienhardt,
201] **Menziken, Kanton Aargau**

Für Eltern und Vormünder! Lehrlings-Gesuch.

Ein der Schule entlassener, gut ge-
arteter Knabe könnte unter günstigen Be-
dingungen den **Bürstenmacher-Beruf**
gründlich erlernen. Familiäre Behandlung
zugesichert, bei [199
U. Wetter, Bürstenfabrikant, Altstätten
(Mheintal).

Bäckerlehrling gesucht.

Ein kräftiger Jüngling könnte bei
einem Verbandsmeister die **Groß- und**
Kleinbäckerei bis zur Selbständigkeit
erlernen. Sonntags ganz frei. Bei guter
Halung von Anfang an etwas Lohn. [200
Anmeldungen bei **H. Daur, Bäckerei**
„3. Palme“, **Thayngen** (Schaffhausen).

Gesucht:

Ein junges, fleißiges Mädchen könnte
unter günstigen Bedingungen in die Lehre
treten bei [196
Frau Huber-Kleiner,
Damenschneiderin **Hirzel** (Zürich).

Gesucht:

Ein starker **Dienstknabe** oder jüngerer
Knecht findet Jahresstelle bei [195
Heinrich Kappeler, Büchsen-Clgg.

Art. Institut Orell Füssli,
Verlag, Zürich.

Frankheitsursachen und Frankheitsverhütung

von **Prof. Dr. O. Saab.**
Preis 50 Cts.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.